

**Zuwendungsvertrag**

**zwischen**

**dem Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken**

**- nachfolgend „MUKMAV“ genannt -**

**und**

.....

**- nachfolgend „Studierende\*r“ genannt -**

**Präambel:**

Das MUKMAV gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums vom 15.08.2022 (FRL-Stipendium)“, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des Teils IV des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - §§ 54 - 62, öffentlich-rechtlicher Vertrag - Studierenden der im Besonderen Teil (II) der FRL-Stipendium geregelten Studiengänge mit Bachelor- oder Masterabschluss auf der Basis einer öffentlichen Ausschreibung Zuwendungen zur langfristigen Sicherstellung des nachhaltigen Personalbedarfs an Nachwuchskräften im gehobenen und höheren Dienst, Fachrichtung Technischer Verwaltungsdienst.

Aus diesem Grund gewährt das MUKMAV die nachfolgend dargestellte Studienförderung. Im Gegenzug absolviert die / der Studierende Praktika im Geschäftsbereich des MUKMAV (vgl. 7.4 der FRL-Stipendium) und verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs für mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich des MUKMAV hauptberuflich tätig zu sein.

Es wird vorrangig angestrebt, dass die/der Studierende nach erfolgreich absolviertem Studium eine weitere Ausbildung (Anwärterausbildung (g. D.) / Referendariat) im Geschäftsbereich des MUKMAV aufnimmt und dadurch in ein Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des MUKMAV übernommen werden kann. Entsprechend verpflichtet sich die/der Studierende, eine angebotene Anwärterausbildung / ein angebotenes Referendariat wahrzunehmen.

Sofern keine weitere Ausbildung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis angestrebt wird, schließt sich die mindestens fünfjährige hauptberufliche Berufstätigkeit im MUKMAV unmittelbar an den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Beschäftigtenverhältnis an.

Die Parteien versichern, dass die Zusammenarbeit entsprechend der nachfolgenden Regelung in einer vertrauensvollen Art und Weise erfolgen wird und die/der Studierende mit größtmöglichem Studieneinsatz ihre/seine Leistungen erbringen wird.

**Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:**

## **I. Vertragsgegenstand**

1. Das MUKMAV gewährt der/dem Studierenden eine Studienförderung für die Dauer des Bewilligungszeitraumes in Höhe von monatlich 850,00 €.

Die Zahlung der Studienförderung erfolgt unter Berücksichtigung der Rückzahlungsvereinbarung (Ziffern IV dieses Vertrags).

Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums vom 15.08.2022 (FRL-Stipendium).

2. Voraussetzung für die Gewährung dieser Studienförderung ist die Aufnahme des Studiums der Fachrichtung...

Nimmt die/der Studierende dieses konkrete Studium zu dem vereinbarten Zeitraum (Bewilligungszeitraum) nicht auf, entfällt die Verpflichtung zur monatlichen Auszahlung der Studienförderung.

3. Die Zahlung der monatlichen Studienförderung erfolgt sowohl während der Vorlesungszeit als auch der vorlesungsfreien Zeit zum jeweiligen Monatsende.

4. Im Rahmen der Förderung der/des Studierenden verpflichtet sich diese/dieser unaufgefordert dem MUKMAV folgende Unterlagen vorzulegen:
  - gültige Immatrikulationsbescheinigung und Krankenversicherungsbescheinigung (Vorlage unverzüglich nach Erhalt) sowie
  - Leistungsnachweise (Vorlage der Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich nach Erhalt, spätestens zum jeweiligen Semesterende).
5. Die/der Studierende verpflichtet sich, während der vorlesungsfreien Zeit, entsprechende Praktika im Geschäftsbereich des MUKMAV zu absolvieren (sofern keine anderweitigen im Studiengang verpflichtend vorgeschriebenen Praktika durchgeführt werden). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den diesbezüglich geltenden Vorschriften der Beschäftigten des MUKMAV. Eine gesonderte Vergütung über den Rahmen der Studienförderung hinaus erfolgt nicht. Der Arbeitsplan wird individuell in Zusammenarbeit mit der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienordnung erstellt.

Die praktischen Tätigkeiten sollen die universitären Ausbildungsinhalte bzw. diejenigen der Fachhochschule unterstützen und ergänzen. An Prüfungstagen erfolgt eine Freistellung. Während der vorlesungsfreien Zeit wird der/dem Studierenden auf Antrag Urlaub im Umfang von insgesamt 20 Arbeitstagen pro vollem Kalenderjahr gewährt. Für jeden vollen Monat des Bestehens des Zuwendungsvertrages steht der/dem Studierenden ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.
6. Die Ansprüche aus diesem Zuwendungsvertrag sind vorbehaltlich besonderer Vertragsbestimmungen nicht auf Dritte übertragbar.

## **II. Vertragsdauer**

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am XX.XX.XXXX.
2. Das Studium ist grundsätzlich innerhalb des festgesetzten Bewilligungszeitraumes erfolgreich zu beenden. Dieser erstreckt sich über die Regelstudienzeit; bei einem Bachelor-Studiengang aber höchstens sieben Semester, bei einem Master-Studiengang höchstens weitere vier Semester. In Ausnahmefällen kann das MUKMAV eine über diesen Zeitraum hinausgehende Förderung gewähren.
3. Der Zuwendungsvertrag kann von beiden Parteien des Zuwendungsvertrages ordentlich, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Semesterende, gekündigt werden.
4. Dem MUKMAV steht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung auch während des Semesters zu, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Diese wichtigen Gründe sind insbesondere:

- strafbare Handlungen gegen die Universität / Fachhochschule, das MUKMAV oder die jeweilige nachgeordnete Behörde,
- Nichtaufnahme des Studiums,
- Leistungsstörungen (qualitative Abweichung der erbrachten von der geschuldeten Leistung in erheblichem Umfang). Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer II. 3 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- Exmatrikulation von der Universität/Fachhochschule, Abbruch des Studiums oder
- Nichtaufnahme eines Praktikums zu den im Arbeitsplan vorgegebenen Zeiten oder dessen vorzeitiger Abbruch.

### III. Tätigkeit nach dem Studium

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs, für mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich des MUKMAV hauptberuflich tätig zu sein.
2. Sofern die/der Studierende nach Abschluss des Bachelors bzw. Masters eine Laufbahnausbildung bzw. das Referendariat absolviert, werden diese Ausbildungszeiten nicht auf die unter Ziffer III.1 dieses Vertrages statuierte Mindestbeschäftigungszeit angerechnet.
3. Sofern sich die /der Studierende nach Abschluss des Bachelorstudiengangs erfolgreich auf einen öffentlich ausgeschriebenen Studiengang mit Masterabschluss beworben hat, so verlängert sich die Verpflichtung zur beruflichen Tätigkeit im Geschäftsbereich des MUKMAV um die Studiendauer des Masterstudiengangs. Das MUKMAV verpflichtet sich im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten, der /dem Studierenden eine dem Studienabschluss entsprechende Anstellung auf Grundlage des geltenden Tarif- bzw. Beamtenrechts anzubieten. Die weitere Ausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes g. D. bzw. Referendariats wird vorrangig angestrebt.

Die Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgt in Vollzeit unter Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 1 TV-L bei Bachelor-Abschluss, bzw. Entgeltgruppe 13 Stufe 1 TV-L bei Master-Abschluss. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Einstellung gültigen Entgelttabelle zum TV-L.

Bei der bevorzugten Übernahme in das Beamtenverhältnis im Rahmen der Anwärterausbildung (g.D.) bzw. des Referendariats erhält die/der Studierende den Grundbetrag nach dem Eingangsamts, in das die Anwärterin / der Anwärter bzw. die Referendarin / der Referendar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Dies ist im gehobenen Dienst nach Bachelor-Abschluss der

Anwärtergrundbetrag nach der Besoldungsgruppe A 10, im höheren Dienst nach Master-Abschluss der Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe A 13. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt für die saarländischen Beamtinnen und Beamten gültigen Besoldungstabelle.

#### **IV. Rückzahlungsansprüche**

Im Falle einer Rückzahlung sind die Zinsen für die Dauer des geldwerten Vorteils ebenfalls zurückzuerstatten. Für die Verzinsung der Zuwendung gilt die Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Eine Ratenzahlung oder Stundung bedarf der Genehmigung des MUKMAV.

1. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die/den Studierenden wird die gesamte geleistete Studienförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Sofern der/die Studierende nachweist, dass die Kündigung aus Gründen erfolgt, die er/sie nicht zu vertreten hat, entfällt die Rückzahlungspflicht.
2. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch das MUKMAV aus Gründen, die die/der Studierende schuldhaft zu vertreten hat, besteht eine Pflicht zur Rückzahlung der bis zum Ausspruch der Kündigung geleisteten Studienförderung seitens der/des Studierenden. Die Rückzahlung wird sofort fällig. Die Studienförderung ist bis zu dem Ende des Monats zurückzufordern, in dem die Kündigung wirksam bekanntgeben wurde.

Werden keine Gründe angegeben, so entfällt grundsätzlich die Rückforderung.

3. Im Fall der außerordentlichen Kündigung wird die gesamte geleistete Studienförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn der Zuwendungsvertrag durch das MUKMAV außerordentlich aus Gründen ausgelöst wird, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.
4. Sollte die/der Zuwendungsempfänger\*in trotz Unterbreitung eines Anstellungsvertrages oder einer weiteren Ausbildung im Rahmen einer Anwärterausbildung (g.D.) bzw. eines Referendariats keine hauptberufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des MUKMAV aufnehmen, so ist diese oder dieser zur Rückzahlung der insgesamt gewährten Studienförderung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die/der Zuwendungsempfänger\*in nach erfolgreichem Abschluss der Anwärterausbildung, des Referendariats bzw. der Qualifizierungsmaßnahme trotz Angebots keine weitere hauptberufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des MUKMAV aufnimmt. Der Rückzahlungsbetrag wird mit Ablehnung des Stellenangebots bzw. des Angebots auf Übernahme in das Beamtenverhältnis nach der Anwärterausbildung bzw. des Referendariats fällig.

Ein Erstattungsanspruch des MUKMAV ist ausgeschlossen, wenn von Seiten des MUKMAV kein Anstellungsvertrag mit Arbeits- / Dienstbeginn zum auf den Tag des Studienabschlusses folgenden Monatsersten bzw. keine Übernahme in ein Beamtenverhältnis nach Abschluss der Anwärterausbildung, des Referendariats bzw. der Qualifizierungsmaßnahme innerhalb dieses Zeitraums angeboten wird. Weitergehende Ansprüche der/des Studierenden, insbesondere auf Einstellung beim MUKMAV oder der jeweiligen nachgeordneten Behörde, bestehen nicht.

Bei vorzeitiger Beendigung des fünfjährigen Arbeits-/Dienstverhältnisses durch die/den Studierende ist die gesamte geleistete Studienförderung abzüglich 1/60 des Gesamtbetrages für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung sofort zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn der/die Zuwendungsempfänger\*in nachweisen kann, dass seine/ihre personenbedingte Eigenkündigung auf nicht von ihm/ihr zu vertretenden Gründen beruht.

## **V. Verschwiegenheitspflicht**

1. Die/der Studierende verpflichtet sich, über alle betriebsinternen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Dienst-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr / ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, jederzeit und über die Laufzeit des Fördervertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.
2. Die/der Studierende ist verpflichtet, jegliche Unterlagen und Materialien, Ausstattung, Softwareprogramme etc., die ihr / ihm im Rahmen des Praktikums zur Verfügung gestellt worden sind, unaufgefordert an das MUKMAV oder die jeweilige nachgeordnete Behörde unverzüglich zurückzugeben.
3. Andere Beschäftigungen sowie Vorträge und Veröffentlichungen über alle Vorgänge, die die Tätigkeit und den Bereich des Praktikums betreffen, auch unentgeltlicher Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MUKMAV. Darüber hinaus besteht bei der Ausübung von Nebentätigkeiten eine Anzeigepflicht der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Referat A/3 des MUKMAV.

## **VI. Mitteilungspflicht / subventionserhebliche Tatsachen**

Die /der Studierende ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem MUKMAV mitzuteilen. Alle Angaben der Studentin / des Studenten im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

## VII. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum (Ziffern II.1 und II.2 dieses Vertrags) folgenden Monats dem MUKMAV nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Sachbericht über den Verlauf der Maßnahme,
- der Auflistung der gewährten Förderzahlungen und
- dem Abschlusszeugnis.

## VIII. Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich unter den Parteien vereinbart worden sind. Dies gilt auch für diese Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass der unwirksame oder unwirksam gewordene Vertragsteil durch eine Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck und dem Willen der Parteien entsprechen.

## IX. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des MUKMAV.

Saarbrücken, den.....

.....

(MUKMAV)

.....

(Studierende\*r)

## Anlagen

Förderrichtlinie mit Anlagen